

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei

(Vom 20. November 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1948
betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 30. August 1951 für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei sowie der Arbeitszeittarif werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Für die Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Dieser Bundesratsbeschluss erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Es werden von ihm erfasst:

- a. alle Betriebe, die Massarbeit gemäss Absatz 4 herstellen oder herstellen lassen, ferner Schneidereien, welche vermittelt Stucklohn oder Teilarbeit in handwerklicher Art Halbmass oder Masskonfektion unter Verwendung weiterer Maschinen als die gewöhnliche Nähmaschine (Doppelsteppstichmaschine) herstellen und mindestens einen gelernten Arbeitnehmer (Atelier- oder Hemarbeiter) beschäftigen;
- b. alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, einschliesslich Änderungsschneider (Pumpiers und Bugler), die Umarbeiten, Änderungen oder Reparaturen an Kleidern in Schneidereien ausführen;

c. alle Heimarbeiter, die ausschliesslich für einen Arbeitgeber tätig sind; ferner Heimarbeiter, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch nachweisbar weder eigene Kundschaft bedienen noch in irgendeiner Form sich um Aufträge von Privaten bewerben, und mit denen Vereinbarungen über regelmässige Dienstleistungen getroffen werden.

³ Es werden von ihm nicht erfasst:

- a. die Betriebe, deren industrieller Charakter aus der Bezeichnung, Organisation und Produktionsweise erkennbar ist;
- b. die Arbeitnehmer, die keine Näharbeit ausführen.

⁴ Unter den Bezeichnungen «Massarbeit», «Massbekleidung», «Massanzug», «nach Mass» oder «nach Massen» sind Kleidungsstücke hochstehender Qualität zu verstehen, die handwerklich nach individuellen Körpermassen (mit Anproben) durch qualifizierte Arbeitskräfte und unter Zuhilfenahme lediglich der gewöhnlichen Nähmaschine (Doppelsteppstichmaschine) gemäss den Ausführungsbestimmungen des Arbeitszeittarifes hergestellt werden.

Art. 3

¹ Der Beschluss tritt am 3. Dezember 1951 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1954.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1946/23. Juli 1948 *) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmassschneiderei aufgehoben.

Bern, den 20. November 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

*) BBl 1947, I, 68; 1948, II, 1001.

Gesamtarbeitsvertrag (Landesvertrag) für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei

abgeschlossen zwischen

dem Schweizerischen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe (SAS) in Bischofszell und
dem Centralverband schweizerischer Schneidermeister (CSS) in Zürich, einerseits, sowie
dem Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz (VBLA) in Bern,
dem Schweizerischen Verband christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter (SVCTB) in St. Gallen und
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter (SVEA) in Zürich, andererseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen:

Ziff. 2

Der Arbeitszeittarif für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei (Ziviltarif) ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtarbeitsvertrages (siehe Anhang II).

Arbeitszeit-
tarif

Ziff. 3

¹ Den qualifizierten Arbeitnehmern sind folgende Löhne zu entrichten, die für die Stückarbeiter als feste Ansätze und für die Arbeitnehmer im Tag- oder Wochenlohn als Minimalansätze gelten:

Lohn

Ortsklasse	Ortschaften	Geschäfts- klasse	Lohnsatz Fr.
0	Zürich	1	2.55
		2	2.35
1	Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Davos, Genf, Lausanne, Luzern, Winterthur	1	2.45
		2	2.15
2	Aarau, Baden, Bischofszell, Chur, Freiburg, Dels- berg, Interlaken, Montreux, Neuchâtel, Rorschach, St. Gallen, Solothurn, Thun, Vevey	1	2.40
		2	2.10
3	Alle in den Ortsklassen 0-2 nicht genannten Ort- schaften	1	2.20
		2	1.90

	Zuschläge für Heimarbeit	Zuschläge für Fournituren (sofern sie nicht in Natura geliefert werden)
Ortsklasse 0 und 1	10%	} 5%
Ortsklasse 2	8%	
Ortsklasse 3	6%	

² Für den Kanton Tessin gilt an Stelle der Lohnsätze gemäss Absatz 1 und Absatz 5 folgende Ordnung der Löhne:

a. den gelernten männlichen Arbeitnehmern und den Arbeitnehmerinnen, welche die 3½ Jahre dauernde Lehre bestanden haben und in der Lage sind, selbständig alle Stücke (Gross- und Kleinstücke) zu verfertigen, sind folgende Mindestlöhne zu entrichten:

Geschäftsklasse 1	Fr. 2.20
Geschäftsklasse 2	Fr. 1.90

b. den gelernten Arbeitnehmerinnen, welche die 2 Jahre dauernde Lehre bestanden haben und in der Lage sind, selbständig die Kleinstücke (Gilet und Hosen) zu verfertigen, sind folgende Mindestlöhne zu entrichten:

Geschäftsklasse 1	Fr. 1.70
Geschäftsklasse 2	Fr. 1.55
ländliche Ortschaften	Fr. 1.40

c. den weiblichen Hilfskräften aller Geschäftsklassen ist ein Mindeststundenlohn von Fr. 1.30 zu entrichten.

Die Bestimmung des Absatzes 1 betreffend die Zuschläge für Heimarbeit und für Fourmaturen bleibt vorbehalten.

³ Der Geschäftsklasse 1 gehören jene Betriebe an, die sich in guter Verkehrslage befinden oder besonders qualifizierte Leistungen ausführen oder anpreisen. Alle übrigen Betriebe können die Löhne der Geschäftsklasse 2 bezahlen.

⁴ Jugendlichen Arbeitnehmern, deren Leistungen den Anforderungen noch nicht entsprechen, können, sofern sie im Tag- oder Wochenlohn tätig sind, Anfangslöhne entrichtet werden, die während des ersten Halbjahres nach beendigter Lehrzeit 70% und während des zweiten Halbjahres 80% der Lohnsätze gemäss Absatz 1 betragen.

⁵ Für weibliche Hilfskräfte gelten in allen Ortsklassen folgende Minimal-löhne:

a. Geschäftsklasse 1	Fr. 1.70
b. Geschäftsklasse 2	Fr. 1.55

⁶ Bereits bestehende Einzelvereinbarungen, die höhere Lohnansätze enthalten als die Absätze 1 und 5 vorsehen, bleiben vorbehalten.

⁷ Ungelernte oder mindererwerbsfähige Arbeitnehmer werden nach schriftlich festzulegenden Einzelvereinbarungen entlohnt.

⁸ Der Stückerbeiter ist verpflichtet, in einem von ihm zu beschaffenden Lohnbuch Eintragungen über die angefertigten Stücke und die dafür anzuwendenden Zeitansätze gemäss dem Arbeitszeittarif zu machen. Die Berechnung des Lohnes erfolgt auf Grund dieser Eintragungen, deren Richtigbefund durch den Arbeitgeber zu bestätigen ist. Das Lohnbuch bleibt Eigentum des Arbeitnehmers.

Ziff. 4

Lohnzuschläge

¹ Für die Leistung von Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit im Atelier sind folgende Lohnzuschläge zu entrichten:

a. Für Überzeitarbeit	25%
b. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	50%

² Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, als Sonn- und Feiertagsarbeit diejenige, die an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zwischen 00 Uhr und 24 Uhr verrichtet wird. Die übrige Arbeit, die ausserhalb der Arbeitszeit gemäss Ziffer 5, Absätze 1 bis 3, ausgeführt wird, gilt als Überzeitarbeit.

Ziff. 5

Arbeitszeit

¹ In den Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, ist die normale wöchentliche Arbeitsdauer von 48 Stunden auf die einzelnen Wochentage so zu verteilen, dass der Samstagnachmittag frei ist.

² In den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 51 Stunden. Die Arbeit ist am Samstag spätestens um 13 Uhr zu beendigen.

³ In den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben in ländlichen Verhältnissen kann die wöchentliche Arbeitszeit bis auf höchstens 54 Stunden ausgedehnt werden.

⁴ Der Arbeitgeber hat die Arbeit wenn immer möglich gleichmässig zu verteilen und den Geschäftsverkehr mit den Heimarbeitern so zu gestalten, dass diesen unnütze Gänge erspart bleiben.

⁵ Arbeitnehmer, die durch Krankheit oder unvorhergesehene Ereignisse verhindert sind, zu arbeiten, haben hievon dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ziff. 6

Ferien

¹ Den Arbeitnehmern, die mindestens ein Jahr ununterbrochen für den gleichen Arbeitgeber tätig waren, sind jährlich folgende bezahlte Ferien zu gewähren:

a. Für das 1. bis und mit 4. Dienstjahr	6 Arbeitstage
b. Für das 5. bis und mit 9. Dienstjahr	10 Arbeitstage
c. Für das 10. bis und mit 14. Dienstjahr	12 Arbeitstage
d. Vom 15. Dienstjahr an	15 Arbeitstage

² Das Dienstjahr beginnt mit dem Eintrittstag des Arbeitnehmers. Wird das Dienstverhältnis vor Beendigung des Dienstjahres aufgelöst, so sind die dem Arbeitnehmer noch zu gewährenden Ferien im Verhältnis zur anrechenbaren Dienstzeit zu geben.

³ Der Zeitpunkt der Ferien wird durch den Arbeitgeber festgesetzt, der nach Möglichkeit die Wünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen soll.

⁴ Für Stückerbeiter beträgt die tägliche Ferienentschädigung in der Regel den dreihundertsten Teil der Lohnsumme (ohne Heimarbeits- oder Fourmierzuschlag) des vorangegangenen Dienstjahres. Von den für die Berechnung der Ferienentschädigung in der Regel massgebenden dreihundert Arbeitstagen sind jedoch solche Tage abzuziehen, für welche zufolge Militärdienstes, Krankheit oder nachgewiesener Arbeitslosigkeit kein Lohn bezahlt wurde. Die Ferienentschädigung ist dem Arbeitnehmer beim Ferienantritt auszubezahlen.

⁵ Während der Ferien ist dem Arbeitnehmer jede Arbeit zu Erwerbszwecken untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann der für die Ferien bezahlte Lohn zurückgefordert werden.

⁶ Krankheit, Unfall oder Militärdienst dürfen weder als Unterbrechung des Dienstverhältnisses noch als Ferien betrachtet werden.

Ziff. 7

Feiertage

¹ Den Arbeitnehmern wird für Neujahr, Karfreitag oder Fronleichnam, Auffahrt und Weihnachten eine Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Neujahr und Weihnachten werden nur dann entschädigt, wenn sie auf einen Werktag fallen.

² Für die Berechnung der Feiertagsentschädigung findet Ziffer 6, Absatz 4, sinngemäss Anwendung. Die Auszahlung der Feiertagsentschädigung hat mit dem nächsten, dem Feiertag folgenden Zahltag zu erfolgen.

³ An konfessionellen Feiertagen und am 1. Mai wird die Arbeit auf Verlangen oder nach bisheriger Übung ausgesetzt. Für die ausfallenden Arbeitsstunden besteht keine Lohnzahlungspflicht.

Ziff. 8

Pflichten des
Arbeitgebers
und Arbeit-
nehmers

¹ Der Arbeitgeber hat für die Reinigung der Arbeitsräume ausserhalb der Arbeitszeit zu sorgen. Maschinen und Bügeleisen sind vom Arbeitgeber in genügender Zahl und in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Ferner hat er um eine Waschgelegenheit für die Arbeitnehmer besorgt zu sein.

² Der Arbeitnehmer hat seinen Arbeitsplatz selbst aufzuräumen. Er hat das Rauchen im Atelier zu unterlassen.

³ In jedem Arbeits- und Zuschneideraum ist ein Exemplar des Gesamtarbeitsvertrages und des Arbeitszeittarifes aufzulegen.

⁴ Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 finden nur auf das Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem in seinem Atelier tätigen Arbeitnehmer Anwendung.

⁵ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, angefangene Arbeiten zur Fertigstellung zu übernehmen. Vor der Übernahme solcher Arbeiten ist ein angemessener Lohn festzusetzen.

⁶ Dem im Atelier des Arbeitgebers tätigen Arbeitnehmer und dem Heimarbeiter ist nur dann gestattet, Arbeiten auf eigene oder Rechnung Dritter auszuführen, wenn der Arbeitgeber keine Arbeit zuweisen kann. Der Arbeitgeber ist über die Ausführung solcher Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Ziff. 9

Kranken-
versicherung

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Das Taggeld der Versicherung hat mindestens wie folgt zu betragen:

- | | |
|---|---------|
| a. für weibliche Arbeitnehmer | Fr. 4.— |
| b. für Arbeitnehmer, deren Lohnsatz unter den Minimalansätzen von Ziffer 3, Absatz 1, liegt | Fr. 5.— |
| c. für männliche Arbeitnehmer | Fr. 8.— |

² Der Arbeitgeber hat folgenden monatlichen Beitrag an die Prämie der Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu leisten:

- | | |
|---|----------|
| a. für weibliche Arbeitnehmer | Fr. 2.— |
| b. für Arbeitnehmer, deren Lohnsatz unter den Minimalansätzen von Ziffer 3, Absatz 1, liegt | Fr. 2.50 |
| c. männliche Arbeitnehmer | |
| aa. bei einem Taggeld von Fr. 8.— | Fr. 4.— |
| bb. bei einem Taggeld von Fr. 9.— | Fr. 4.50 |
| cc. bei einem Taggeld von Fr. 10.— und mehr | Fr. 5.— |

³ Ist der Arbeitnehmer jedoch bei einer Krankenkasse versichert, die in der Lage ist, bei niedrigeren als den üblichen Prämien mindestens gleichwertige Leistungen zu erbringen, so beträgt der monatliche Beitrag des Arbeitgebers nur die Hälfte der Prämie.

⁴ Für Heimarbeiter, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch nachweisbar keine eigenen Kunden bedienen, beträgt der Prämienbeitrag des

Arbeitgebers 1% der ausbezahlten Lohnsumme (ohne Heimarbeits- und Fourniturenentschädigung).

⁵ Durch die Beitragsleistung des Arbeitgebers ist die ihm gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts obliegende Verpflichtung zur Lohnzahlung bei Krankheit abgelöst.

⁶ Der Arbeitgeber kann entweder den Prämienanteil des Arbeitnehmers von dessen Lohn abziehen und zusammen mit seinem Beitrag direkt der Krankenkasse überweisen oder den Prämienbeitrag jeweils mit dem Zahltag dem Arbeitnehmer zukommen lassen, sofern sich dieser über eine regelmässige Prämienzahlung ausweist.

Ziff. 10

¹ Während der 14tägigen Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen auf das Ende des Arbeitstages aufgelöst werden. Während des ersten Dienstjahres nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche gekündigt werden.

Kündigung

² Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Ende der zweiten der Kündigung folgenden Woche gekündigt werden.

³ Zur sofortigen Entlassung ist der Arbeitgeber namentlich dann berechtigt, wenn der Arbeitnehmer nach erfolgter schriftlicher Verwarnung von der Arbeit unentschuldigt fernbleibt.

Ziff. 11

¹ Die vertragschliessenden Verbände bestellen eine paritätisch zusammengesetzte Kommission; diese besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Sie tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei vertragschliessenden Verbänden zusammen. Die paritätische Kommission hat die Beschlüsse den vertragschliessenden Verbänden jeweils sofort mitzuteilen.

Paritätische
Kommission

² Die paritätische Kommission hat alle aus diesem Gesamtarbeitsvertrag sich ergebenden Fragen zu prüfen. Sie ist ferner für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig. Streitigkeiten, die den Lokalvertretern der vertragschliessenden Verbände gemeldet werden und von diesen nicht geschlichtet werden können, sind ebenfalls der paritätischen Kommission zu unterbreiten. Zur Behandlung solcher Fälle sind von den vertragschliessenden Verbänden zu bezeichnende Lokalvertreter mit beratender Stimme beizuziehen.

³ Die paritätische Kommission ist befugt, in allen vom Gesamtarbeitsvertrag erfassten Betrieben Kontrollen über dessen Einhaltung durchzuführen.

⁴ Das Sekretariat der paritätischen Kommission wird vom Schweizerischen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe geführt. Seine Adresse ist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, zu erfahren.

Ziff. 12

¹ Stellt die paritätische Kommission fest, dass Bestimmungen über Löhne, Lohnzuschläge, Ferien, Feiertage und Beiträge an die Krankentaggeldversicherung nicht eingehalten wurden, so ist der Arbeitgeber zur Nachzahlung, beziehungsweise Nachgewährung verpflichtet.

Sanktionen

² Zudem hat der Arbeitgeber 25% der geschuldeten Nachzahlung als Busse an die Kasse der paritätischen Kommission (Postcheck VIII 500) einzuzahlen. Die eingehenden Beträge werden zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges verwendet. Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung des Bussenbetrages, sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt.

Arbeitszeittarif für die Zivil-Herrenmaßschneiderei

I. Ausführungsbestimmungen

A. Großstücke

- a. Die Suçon der Einlagestoffe von Hand oder Maschine zugenäht, Plastron, Revers und Kragen von Hand abgenäht (Achselwatte und Flanken gehören zum Grundtarif).
- b. Kanten gestürzt und einmal gesteppt.
- c. Futter: Mit Nähseide von Hand staffiert oder mit Draufstichen genäht, nur auf Besetz.
- d. Ärmel: Ärmelschlitz offen mit je drei blinden Knopflöchern und Knöpfen versehen, mit geschlossenem Futter.
- e. Taschen: Zu jedem Großstück gehören sechs Taschen.
- f. Taschen: Die äusseren Taschen mit Leiste oder mit Patte und einem Passepoil oder mit zwei Passepoils und mit Besetz ohne Patte. Die inneren Brusttaschen mit Zungen oder Leisten, alle Taschenhefter von Hand.
- g. Nähte: An allen Großstücken mit Einschluss von Mantel und Veston glatt, wenn nötig, je nach Stoff umwendeln. Armlochnähte ausgebügelt. Kragen von Hand aufgesetzt, staffiert oder mit Naht, mit oder ohne Stehfaçon.
- h. Sämtliche Mäntel mit oder ohne Samtkragen.
- i. Eine Probe bei sämtlichen Großstücken inbegriffen, weitere Proben als Extrarbeit (Supplement).
- k. Nicht ausgeführte Arbeiten werden von der Grundposition abgezogen, und zwar Taschen 0,60; innere Billettasche in der Seitentasche 0,20; Ärmelschlitz 0,50.

B. Kleinstücke

1. Gilet

- a. Kanten: Gestürzt und einmal gesteppt oder hohl, Taschenverhefter mit Maschine.
- b. Futter: Vorderteilarmloch staffiert oder gestürzt, je nach Vorschrift. Rückenteilarmloch und unten herum gestürzt, Schnallriemen durchgehend, mit oder ohne Schlaufen.
- c. Taschen: Zu jedem Gilet gehören 4 Taschen, ausgenommen für Frack- und Smoking-Gilet, mit oder ohne Leiste.
- d. Eine Probe inbegriffen.

2. Hosen

- a. Nähte: Schritt- und Seitennähte mit oder ohne Kappnaht mit der Maschine genäht. Alle Nähte umwendeln.
- b. Kreuznaht: Von Hand genäht und mit gewöhnlichen Schrittbesetzen versehen.
- c. Säume oder Doppelsäume staffiert, gekreuzelt oder eingefasst und mit Absatzstreifen versehen.
- d. Schnallriemen oder Seitenschnallen.
- e. Zu jeder Hose gehören zwei Seiten-, Flügel- oder Quertaschen und eine hintere Tasche.

- f. Schlitz mit Untertritt mit einer Futterspange und Knopf, mit Schlitzleiste und Knöpfen oder mit Reißverschluss (bei der Verarbeitung mit Reißverschluss siehe Kommentar).

II. Zeittarif

(Die Stundenansätze verstehen sich auf Stunden und hundertstel Stunden)

A. Großstücke

	Std.
1. Veston, einreihig, aus allen Stoffen, mit oder ohne Gimpenloch auf dem Revers, mit oder ohne Stehfaçon	24,50
2. Veston, einreihig aus Samt	27,00
3. Veston, einreihig, aus Lüster, Rohseide, Flanell, Mohair und Merino mit Futter, gekappten Nähten	21,50
4. Veston, einreihig, aus Rohseide, Flanell, Lüster, Mohair und Merino mit gekappten Nähten, ohne Futter, mit vollem Besetz, Nähte nicht eingefasst, drei Taschen aufgesteppt ohne Patten	18,50
5. Veston aus Leinen, Drill und Baumwolle mit vollem Besetz, mit 3 Taschen aufgesteppt (ohne Anprobe)	14,00
6. Mit schmalem Besetz	11,00
7. Obige Stücke, zweireihig	1,50
8. Jaquette aus allen Stoffen, inklusive Ärmelschlitz, ohne hohle Kante, mit 5 Taschen	31,00
9. Gehrock aus allen Stoffen, mit Ärmelschlitz und hohler Kante, ohne angesetztes Revers	35,50
10. Frack aus allen Stoffen, mit Ärmelschlitz und hohler Kante, ohne angesetztes Revers, mit oder ohne Seidenrevers	37,50
11. Smoking mit 5 Taschen, mit Seidenschalkragen oder Reversfaçon, mit oder ohne Seide, inklusive hohler Kante und Ärmelschlitz	30,00
12. a. Sommer- und Herbstüberzieher und Raglan mit Souspatte, mit oder ohne Stehfaçon	28,00
b. zweireihig	1,50
13. Einreihig durchgeknopft	27,00
14. a. Winterüberzieher und Raglan aus dicken, schweren Stoffen mit Souspatte, mit oder ohne Stehfaçon	31,00
b. zweireihig	1,50
15. Einreihig durchgeknopft	30,00
16. Ulster, einreihig, Reisemantel, inklusive Raglan mit aufgesteppten Taschen, inklusive englische Fütterung, bestehend aus eingefassten Nähten, eingefasstem Besetz mit Zunge und Saum oder hohl aufstaffiert, glatte weite Form, ohne Bauch- und Brustsuçon, breites Ulsterrevers, aus Sportstoffen (Blasbalgtaschen ausgenommen)	31,00
Mit Souspatte oder zweireihig	32,00
17. Pelzüberzug, einreihig und zweireihig, ohne Besetz und ohne Oberkragen, mit Schlaufen oder Knopflochern	22,50
18. Pelzüberzug, einreihig und zweireihig, mit Besetz, ohne Souspatte und ohne Oberkragen, mit Knopflochern oder Schlaufen	25,00
19. Dieselben mit Oberkragen aus Stoff	1,50
20. Obige Stücke (Pos. 17 und 18) mit auf das Armelfutter abgesteppter Einlage	1,50
21. Talar für protestantische Geistliche und Advokaten	26,00
22. Soutane für katholische Geistliche	26,50
23. Soutanelle, Façon einreihig, Gehrock mit Stehkragen	29,00
24. Corpsjacke aus Tuch	18,00
25. Dieselbe aus Samt	20,00

Garnituren an Corpsjacken nach Stunden und Vereinbarung

26. Pelerine, Flotteur mit festem Kragen, vorn mit Knopflöchern, mit oder ohne Souspatte, 2 aufgesteppte Taschen, Nähte nicht eingefasst . . .	Std. 11,75
27. Kapuze mit oder ohne Futter:	
a. fest	3,00
b. abnehmbar	4,00

Extraarbeiten (Supplements) an Großstücken

Taschen

28. Taschen über 6 bei allen Großstücken:	
a. jede weitere Tasche ohne Patte	0,60
b. jede weitere Tasche mit Patte	mehr 0,20
c. Billettasche, aussen	0,60
d. mit zwei Passepoils und Patte, per Tasche	0,20
e. für Billettasche in der Seitentasche, Abzug oder Supplement	0,20
29. Aktentasche mit Zunge	0,20
30. Knopfloch oder Schlaufe und Knopf	mehr 0,20
31. Äussere Brusttasche hineinmachen, nach der Probe durch die fertige Einlage frei, durch den Stoff und neu unterschlagen	0,50
32. Taschen: äussere, mit Blasbalg, per Tasche	mehr 0,90
33. innere, mit Blasbalg, per Tasche	mehr 0,40
34. aufgesteppt, ohne Patten und Knopfloch	frei
35. aufgesteppt, mit Deckpatte, per Patte	mehr 0,20
36. aufgesteppt, mit einpassepoilierter Schiebepatte	mehr 0,70
37. mit Querfalten, in Futterstoff, per Tasche	mehr 0,30
38. mit breiter Falte, per Paar, per Tasche	mehr 0,30
39. mit Doppelrille, per Paar, per Tasche	mehr 0,15
Obige Taschen abgefüllert, Futter lose, zum Herausziehen	0,60
40. Jagdtasche (sogenannte Hasentasche) mit zwei knöpfbaren Eingriffen von aussen	1,80
41. Jagdtasche (sogenannte Hasentasche) mit drittem knöpfbarem Eingriff von innen	mehr 0,75
42. Taschen, äussere, von Hand staffiert, per Tasche	mehr 0,30
43. Taschendurchgriffe, per Paar	1,25

Kanten

44. Kanten und Taschen, hohl (siehe Kommentar):	
a. bei Veston und Jaquette	1,50
b. bei Mänteln	2,00
c. Kanten gegenseitig einbucken und staffieren oder Besetz offenkantig stossen	1,50
45. Kanten und Taschen ein zweites Mal steppen	0,50
46. Kante, untere mehrmals steppen bei Überzieher, jede Stepptour über die zweite (siehe Kommentar)	0,20
47. Kanten und Taschen durchnähen von Hand mit Hinterstichen:	
1. bei Veston und Smoking:	
a. einmal schmal oder breit	1,50
b. zweimal	3,00
2. bei Frack, Gehrock und Jaquette:	
a. einmal schmal oder breit	2,00
b. zweimal	3,50
3. bei Mänteln:	
a. einmal schmal oder breit	2,00
b. zweimal	4,00

48. Kanten stossen und dann stürzen, inklusive Revers bei Mänteln	0,90
49. Kanten, Besetz stossen, inklusive Revers bei Mänteln	1,80
50. Revers stossen bei Wintermänteln	0,60
51. Kanten, Taschen und Ärmel einfassen mit Band:	
a. schmal bis $\frac{3}{4}$ cm.	3,50
b. breit über $\frac{3}{4}$ cm	4,00
52. Kanten, Taschen und Ärmel platt bordieren:	
a. mit Maschine.	4,15
b. von Hand	5,50
53. Kanten, Taschen und Ärmel kordeln	3,70

Nähte

54. Nähte von Hand nähen:	
a. Achselnähte	0,20
b. Schulterblattnähte	0,40
c. Seitenteilnähte	0,25
d. Seitenteilnähte bei Veston und Smoking	0,65
e. Mäntel.	0,90
f. Schossnähte	0,65
g. Ärmel von Hand einsetzen	0,65
55. Nähte übersteppen, alle (ohne Armloch) (bei Veston siehe Kommentar):	
a. einmal schmal bis 1 cm breit mit Maschine.	0,50
b. desgleichen, durchnähen von Hand.	1,00
c. einmal breit über 1 cm mit der Maschine.	1,00
d. desgleichen, durchnähen von Hand.	1,50
e. zweimal mit Maschine.	1,50
f. desgleichen, durchnähen von Hand.	2,25
56. Nähte übersteppen, alle (ohne Armloch) bei Jaquette und Gehrock:	
a. einmal schmal bis 1 cm mit Maschine	1,50
b. desgleichen, durchnähen von Hand.	2,10
c. einmal breit über 1 cm mit Maschine	2,25
d. desgleichen, durchnähen von Hand.	3,00
e. zweimal mit Maschine.	2,70
f. desgleichen, durchnähen von Hand.	4,00
57. Nähte übersteppen, alle (ohne Armloch) bei Mänteln:	
a. einmal schmal bis 1 cm mit Maschine	0,75
b. desgleichen, von Hand	1,35
c. einmal breit über 1 cm mit Maschine	1,50
d. desgleichen, durchnähen von Hand.	2,25
e. zweimal mit Maschine.	1,75
f. desgleichen, durchnähen von Hand.	3,00
58. Ärmel übersteppen bei allen Großstücken:	
a. einmal schmal bis 1 cm mit Maschine	1,25
b. desgleichen, durchnähen von Hand.	2,25
c. einmal über 1 cm mit Maschine, inklusive Stoffansatz	1,75
d. desgleichen, von Hand, inklusive Stoffansatz	3,00
e. zweimal mit Maschine, inklusive Stoffansatz	2,25
f. desgleichen, durchnähen von Hand, inklusive Stoffansatz.	4,00
59. Ärmel pro Paar, vorn mehrmals steppen, jede Steptour über die zweite, je zwei Steptouren (siehe Kommentar).	0,10
60. Ärmel pro Paar, mit offenem Schlitz und einem offenen Knopfloch	mehr 0,50
61. Ärmel pro Paar, mit offenem Schlitz und 2 offenen Knopflöchern	mehr 1,00
62. Ärmel:	
a. jedes Paar weitere offene Knopflöcher	mehr 0,40
b. jedes weitere Paar blinde Löcher über das dritte	mehr 0,20

	Std.
63. Ärmel pro Paar, mit blindem Aufschlag	0,30
64. Ärmel pro Paar, mit aufgesetztem Aufschlag:	
a. flach aufgesteppt oder hohl	0,80
b. lose und abgefüttert	1,50
65. Ärmel pro Paar, mit Rollaufschlag, ohne abgerundete Ecken	1,50
66. Ärmel pro Paar, mit Rollaufschlag, mit abgerundeten Ecken	1,80
67. Ärmel pro Paar, mit Aufschlag aus Samt oder Seite (Pos. 64 bis 66) mehr	1,00

Rückenschlitz

68. Rückenschlitze bei Veston, Smoking und Joppen	0,60
69. Rückenschlitze bei Mänteln ohne Knopflöcher	0,70
70. Obige Rückenschlitze mit Haken	mehr 0,25
71. Obige Rückenschlitze mit Knopflöchern, pro Knopfloch	mehr 0,20
72. Seitenschlitze bei Veston und Mänteln, pro Paar	0,80

Ausfütterung

73. Englische Fütterung bei Frack, Gehrock und Jaquette:	
a. nur ohne Rückenfutter mit Plaque und eingefasster Rückennaht, staffiert oder hohl	1,35
b. mit Flanken und Plaque mit eingefassten Nähten oder dieselben staffiert oder hohl, Schösse gefüttert	2,70
74. Englische Fütterung bei Mänteln, Veston und dergleichen:	
a. nur ohne Rückenfutter mit Plaque, eingefasster Rückennaht und Saum oder dieselben staffiert oder hohl	1,20
b. halb gefüttert, eingefassten Nähten, Besetz und Zungen und Saum, innere Blasbalgtaschen (ausgenommen Pos. 16)	4,00
75. Besetz, ganzes, bis zum Armloch (siehe Kommentar) vorne im Bruch	2,70
76. Besetz, eingefasst und staffiert	0,90
per Zunge	mehr 0,20
77. Saum, einfassen bei gefütterten Stücken	0,50
78. Besetz, offenkantig auf Futter staffiert, mit oder ohne Zunge	0,60
79. Saum, offenkantig auf Futter staffieren	0,30
80. Seidenfutter bei allen Großstücken hineinmachen, nach dem Abbügeln. Wenn Seidenfutter verarbeitet wird wie gewöhnliches Futter, kein Zuschlag	1,35
81. Seidenfutter, bis zu den Knopflöchern vortretend	mehr 1,00
82. Seidenfutter, bis auf die Kante vortretend:	
a. ohne Stoffbesetz, mit Beilage	mehr 1,50
b. mit Stoffbesetz und fertiger Kante	mehr 2,50
83. Seidenrevers extra, bis zu den Knopflöchern vortretend	2,25
84. Seidenrevers extra bei Mänteln, ganze Länge bis zu den Knopflöchern vortretend	3,15
85. Seidenrevers extra, bei Mänteln bis zur Kante, ganze Länge	4,00
86. Seidenrevers extra, bei Frack und Gehrock bis auf Kante vortretend oder mit Trottoir:	
a. ohne Stoffbesetz, mit Beilage	2,70
b. mit Stoffbesetz, mit fertiger Kante	3,50

Diverses

87. a. Brustsuçon bei Veston und Paletot	0,90
b. mit Querschnitt, durchschnitten bis zum Saum	1,20
c. Bauchsuçon, wenn zur Probe geheftet, ohne Übermass	0,50
d. Hüftsuçon mit Querschnitt, mit oder ohne Einschlag, zur Probe geheftet	mehr 0,25
e. Seitenteil, neu angeheftet nach der Probe	0,25

	Std.
88. Schweissblätter, ringsum und um Tascheneingriffe annähen, per Paar	0,45
89. Dieselben mit Futter überziehen	0,45
90. Beilagen aus Wattaline oder Flanellette:	
a. halb	0,90
b. ganz	1,20
91. Einlagen zwischen Futter:	
a. bis zur Hälfte im Vorder- und Rückenteil mit Ölfutter	0,90
b. in das ganze Vorder- und Rückenteil mit Ölfutter	1,80
c. in die Ärmel	0,45
92. Hohe oder breite Achselverarbeitung	1,00
abnormale Wattierung nach Stunden	
93. Stoffstreifen auf Nähte, Ärmel und Armlöcher aufsteppen:	
a. bei Veston	3,50
b. bei Mänteln	5,50
c. dieselben steppen und von Hand aufnähen	1,80
94. Spangen für Kragen und Ärmel:	
a. von Stoff, inklusive Knopfloch und Spange	0,75
b. von Samt, inklusive Knopfloch, per Spange	0,85
95. Windschutz vorne im Ärmel, mit Zug aus Futter	1,50
96. Gimpenlocher:	
a. im Vorderteil, per Stück	0,20
b. im Ärmel, pro Paar	0,25
97. Doppellöcher, ausnähen, per Knopfloch	0,25
98. Vorstoss von Stoff (Trottoir) am Samtkragen:	
schwarz	0,90
farbig	0,50
99. Kragen zum offenen Tragen und hoch schliessen bei ein- und zweireihigen Stücken (ausgenommen Ulster, Pos. 16)	0,45
100. Koller auf Rückenteil:	
a. gerade	0,80
b. façoniert	1,00
101. Koller auf Vorderteil:	
a. gerade	1,00
b. façoniert	1,25
102. Gürtel, kurz, bei Veston und Mantel:	
a. ohne Falten und ohne Ausnäher, im Rücken aufgesteppt	0,45
b. derselbe, lose und abgefutert	0,70
c. derselbe, mit Knopflochern, per Knopfloch	0,20
d. Ausnäher oder Falten, pro Paar mit der Maschine abgenäht, respek- tive geheftet	0,10
103. Gürtel, durchgehend bei allen Stücken, mit Schlaufen und Knopflochern für jede Teilung	1,20
mit Schnallenüberzug	0,35
mehr	0,75
104. Quetschfalten von innen und aussen:	
a. ohne Futter	per Falte 0,45
b. mit Futter	per Falte 1,00

Übermass

105. a. von und mit 56 cm halbe Ober- oder Tailleweite an über die Weste gemessen	1,00
b. von und mit 62 cm halbe Ober- oder Tailleweite an über die Weste gemessen	2,00
c. von und mit 69 cm halbe Ober- oder Tailleweite an über die Weste gemessen	3,00

Proben

106. Probe, zweite oder jede weitere mit gehefteten Nähten, gehefteten Rückennähten, Schosssalten und Achsel:	Std.
a. bei Jaquette, Frack und Gehrock	2,25
b. bei Veston und Mänteln	1,50
c. bei der ersten Probe mit zwei Ärmeln	mehr 0,25
107. Probe nur mit gehefteten Achselnähten inklusive Ärmel und Kragen, bei allen Großstücken	1,35
108. Probe, nur Kragen und Ärmel zeigen:	
a. Werkstattarbeiter im Hause	frei
b. Heim- und Werkstattarbeiter ausser dem Hause	1,00
109. Proben mit Besetz	mehr 0,30
110. Proben mit Futter	mehr 0,60
111. Proben mit Besetz und Futter	mehr 0,90
112. Probe zum Auszahlen, roh, ohne fertige Leinwand:	
a. bei Veston	2,25
b. bei Jaquette	3,25
c. bei Gehrock	3,75
d. bei Frack	4,75
e. bei Mänteln	3,25
113. Probe zum Auszahlen, roh, mit fertiger Leinwand und abgenähten Plastrons:	
a. bei Veston	3,25
b. bei Jaquette	4,25
c. bei Gehrock	5,00
d. bei Frack	6,50
e. bei Überzieher	4,25
114. Probe zum Auszahlen, mit fertiger Leinwand, Revers und Kragen abgenäht:	
a. bei Veston mit 4 äusseren Taschen	7,75
b. bei Jaquette mit einer äusseren Tasche	6,50
c. bei Gehrock	7,75
d. bei Frack	9,00
e. bei Mänteln mit drei äusseren Taschen	8,25
115. Weitere Arbeiten an Proben:	
a. Taschen nach Pos. 28-43	
b. Wenn der Taillensuçon vom Zuschneider zugenäht und ausgebügelt wird, darf kein Abzug erfolgen, sondern es muss das volle Supplement bezahlt werden. Bei der Auszahlung der rohen Probe wird Brustsuçon mit 0,50 Stunden berechnet.	

B. Kleinstücke

Gilet

116. Gilet, einreihig, aus allen Stoffen, einschliesslich Manchester und Wasch-Gilet, ohne Kragen, mit 4 Taschen, mit hohler Kante, Taschenhefter mit Maschine	7,40
117. Gilet, einreihig, aus Seide oder Samt, mit 4 Taschen	8,00
118. Dieselben mit Kragen	mehr 0,50
119. Gilet zu Frack oder Smoking, mit Schal oder Kragen, mit zwei Taschen	7,75
120. Gilet, zweireihig, aus allen Stoffen, ohne Kragen, ohne angesetztes Revers, beidseitig mit Knopflöchern	8,00
121. Gilet, zweireihig, aus Seide oder Samt	9,00
122. Dieselben mit Kragen	mehr 0,75
123. Gilet, zweireihig, mit angesetztem Revers	mehr 0,50
124. Dieselben mit Kragen (Spitzrevers)	mehr 1,25

Extraarbeiten (Supplements) am Gilet

Taschen		Std.
125. Jede weitere äussere über die vierte		0,50
Jede weitere innere:		
<i>b.</i> aufgesteppt, mit Knopf und Knopfloch		0,30
<i>b.</i> einpassepoiliert mit Knopf und Knopfloch		0,40
<i>c.</i> mit Patte		0,50
<i>d.</i> Taschenleisten, von Hand verheftet		0,50
126. Äussere Taschen, aufgesteppt mit einpassepoilierter Schiebpatte, per Tasche	mehr	0,45
127. Tasche aus Leder, per Tasche	mehr	0,30
128. Patten ohne Knopfloch an äusseren Taschen, ausgenommen Pos. 126, per Patte		0,25
129. Knopfloch und Knopf an äusserer Tasche, per Knopfloch		0,20

Kanten		
130. Kanten zweites Mal steppen		0,20
131. Kanten durchnähen von Hand:		
<i>a.</i> einmal schmal oder breit		0,70
<i>b.</i> zweimal		1,30
132. Kanten stossen bei Stehbrust		0,90
133. Kanten stossen mit Kragen oder Halsloch, eingebuckt	mehr	0,45
134. Kanten und Taschenleisten einfassen mit Band:		
<i>a.</i> schmal, bis $\frac{3}{4}$ cm		1,75
<i>b.</i> breit, über $\frac{3}{4}$ cm		2,00
<i>c.</i> ohne Taschenleisten	weniger	1,00
135. Kanten und Taschenleisten einfassen oder passepoilieren, mit Tuch schmal		1,50
136. Kanten und Taschenleisten platt bordieren:		
<i>a.</i> mit Maschine		1,85
<i>b.</i> von Hand		2,75
<i>c.</i> ohne Taschenleisten	weniger	1,00
137. Kanten und Taschenleisten soutachieren oder cordeln nach Stunden		

Diverses		
138. <i>a.</i> Souspatte im Gilet	mehr	0,45
<i>b.</i> Schnürlöcher für Knöpfe und Futterleiste	mehr	0,45
139. Schlaufe zum Anknöpfen an die Hose		0,20
140. Zwischenlöcher im Besetz, per Knopfloch		0,20
141. Gimpenlöcher per Knopfloch	mehr	0,20
142. Transparent aus Piqué, fertig oder aus Band, nur annähen		0,30
143. Transparent, aus Piqué anfertigen:		
<i>a.</i> mit Knopflöchern und Knöpfen		2,25
<i>b.</i> ohne Knopflöcher, angenäht		1,00
144. Futterärmel mit Abfütterung oder ohne, mit Schlitz und einem Knopfloch, anfertigen und einsetzen		2,70
145. Doppelfutter im Gilet		
<i>a.</i> eingenäht		0,90
<i>b.</i> zum Einknöpfen		2,25
146. Beilage zwischen Futter:		
<i>a.</i> im Vorderteil		0,25
<i>b.</i> im Rücken		0,20
<i>c.</i> Rosshaareinlage (oder Hänsel)		0,30
147. Einfacher Rücken, bis zu den Schnallriemen besetzt, ausgenommen Waschgilet		0,50

148. Ganz ohne Futter, Besetz eingefasst oder staffiert, Taschen gedeckt oder liegend	Std. 1,25
149. Rückenteil, Armloch und Saum staffieren	0,45

Übermass

150. Übermass von und mit 56 cm halbe Ober- und Tailenweite, über die Weste gemessen	0,50
151. Übermass von und mit 62 cm halbe Ober- und Tailenweite, über die Weste gemessen	1,00
152. Übermass von und mit 69 cm halbe Ober- und Tailenweite, über die Weste gemessen	1,50

Proben

153. Probe, zweite	0,65
154. Probe, zum Auszahlen	0,65
155. Alle weiteren Arbeiten nach Stunden	

Hosen

156. Hosen und Keilhosen aus allen Stoffen, mit drei Taschen, mit oder ohne Umschlag, mit Seiten- oder Rückenschnallengurt	9,75
157. Rundbundhose mit 2 Vorderhosenfältchen, Seitenschnallen, 3 Taschen, 6 schmale Gurthalter, mit Knöpfen, Doppelsaum, respektive Umschlag	10,75
158. Golfhose (Knickerbockers)	
a. mit Knieabschluss, geschlossen, mit Gummiband	8,75
b. mit Knieabschluss, mit Schlitz und Schnallen	9,75
c. bei Rundbund (gemäss Pos. 157)	mehr 1,00
d. aufgeschnittene Suçons am Knieabschluss, per Paar	0,25
159. Hose, lang, mit Stegglaschen und Knöpfen	10,50
160. Reithose, kurz (Riding-Breeches), Kniekehle dressiert, mit kurzem Schlitz an den Seiten, mit je 3 Knopflöchern, mit oder ohne Futteransatz	11,00
161. Reithose, kurz (Riding-Breeches), Kniekehle dressiert und durchschnitten, mit langem Schlitz an den Seiten, mit je 7 Knopflöchern oder Schnürlöchern, oder Reissverschluss mit Untertritt, mit oder ohne Futteransatz, inklusive Damenreithose mit 1 seitlichen Schlitz mit Reissverschluss gearbeitet	14,00
162. Reithose, lang, mit Umschlag (Indian-Breeches, respektive Jodhpurs)	14,00
163. Alle obigen Stücke weiss (ausgenommen Leinwand oder Drill)	mehr 1,00
Aus Seide oder Samt	2,00

Extraarbeiten (Supplements) an den Hosen

Taschen

164. Taschen: jede weitere über die dritte:	
a. Uhrtasche in der Bundnaht oder oben in der Kante	0,30
b. Uhr-, Messer- oder Zollstabtasche, passepoiliert oder mit Leiste, oder letztere in der Seitennaht	0,50
c. Hintertasche, einpassepoiliert oder Leiste mit Knopf und Knopflöchern	0,60
d. dieselbe mit Patte und Knopfloch und Knopf	0,75
165. Taschen aus Leder:	
a. ganz anfertigen	mehr 0,60
b. fertige nur hineinnähen	0,30
166. Taschen mit Souspatte, Knopfloch und Knopf, per Paar	mehr 0,65
167. Taschen mit Knopfloch und Knopf zum Durchknöpfen, per Paar	0,45
168. Reissverschluss, per Tasche	0,25

	Proben	Std.
189. Probe, roh		3,00
190. Probe, fest, mit fertigen Taschen und Seitennähten		2,00
191. Probe, fest, mit fertigen Seiten- und Schrittnähten:		
a. auf Kreuznaht und Säume		1,50
b. nur auf Säume		0,70
c. weitere Änderungen an fertigen Nähten nach Stunden		

—————

Livrées und Knabenkleider nach Vereinbarung.

—————

Alle im Arbeitszeittarif nicht aufgeführten Arbeiten sowie Änderungen an fertigen Nähten bei Anproben sind nach der aufgewendeten Zeit und den betreffenden Lohnansätzen zu bezahlen.

—————

Kommentar :

Ausführungsbestimmungen: Unter übermässiges Anstückeln ist zu rechnen, wenn mehr als 3 Stücke an die Hinterhose oder Rockbesetz kommen, oder wenn die Stücke selbst gestückelt werden müssen.

Nicht ausgeführte Arbeiten können bei allen Stücken von den Grundpositionen abgezogen werden.

Als rohe Probe gelten:

- a. mit offenen Kanten, mit oder ohne Taschen und offenen Nähten;
- b. mit fertigen Kanten, mit Taschen und offenen Nähten.

Die Art der Ausführung muss bei der Arbeitsausgabe bezeichnet werden.

Wenn blinde Löcher auf beiden Seiten gestochen werden, so sind sie als offene Löcher zu bewerten.

Taschenbeilagen auf der Rückseite des Stoffes, ringsum angekreuzelt, müssen als Mehrarbeit bezahlt werden.

Pos. 44. Unter hohler Kante ist zu verstehen, dass nach dem Ausbügeln der Kantennaht dieselbe auf das Eckband anstaffiert wird und das Besetz unterhalb des Revers und des Taschenpattenfutters je auf den Einbuck angestochen werden.

Pos. 46. Bei einmal breit gestepptem Überzieher ist die zweite Stepptour schon als Supplement zu bezahlen; bei zweimal breit gestepptem Überzieher ist die dritte Stepptour als Supplement zu bezahlen.

Pos. 59 wie 46.

Pos. 75. In dem Zeitansatz ist das Durchnähen oder Steppen des Besetzes bis 3 Touren auf die Leinwand inbegriffen.

Ausführungsbestimmungen, Hosen, f: Für diese Arbeit muss ein Zuschlag von 0,50 in Anrechnung gebracht werden, sofern sie vereinzelt, das heisst weniger als fünfmal im Jahr vorkommt.

—————

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei (Vom 20.
November 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1951
Date	
Data	
Seite	881-898
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 669

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.